

# **GEBÜHRENSATZUNG**

## **der Stadt Eschborn**

### **für die Inanspruchnahme der Notunterkünfte**

Aufgrund der §§ 5 und 93 Abs. 1 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 07. März 2005 (GVBl. I 2005 S. 142), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 21. Juni 2018 (GVBl. S. 291) und der §§ 1 - 6a und 9, 10 des Hessischen Gesetzes über Kommunale Aufgaben (KAG) in der Fassung vom 24. März 2013 (GVBl 2013 S. 134), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 28. Mai 2018 (GVBl. S. 247) hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Eschborn in ihrer Sitzung am 26. September 2019 folgende Satzung über die Gebühren zur Inanspruchnahme der Notunterkünfte der Stadt Eschborn beschlossen:

#### **§ 1**

##### **Gebührenpflicht und Gebührenschuldner**

(1) Zur Deckung des Aufwandes für die Obdachlosenunterkünfte erhebt die Stadt Eschborn für die Inanspruchnahme Benutzungsgebühren.

(2) Gebührenschuldner sind diejenigen Personen, die durch Einweisungsverfügung das Recht auf Nutzung haben.

#### **§ 2**

##### **Beginn und Ende der Gebührenpflicht**

Die Gebührenpflicht beginnt mit dem Tag des Einzugs oder der Einweisung in die Unterkunft und endet mit dem Tag der Räumung und ordnungsgemäßen Übergabe der Unterkunft (Schlüsselübergabe).

#### **§ 3**

##### **Gebührenpflicht und Gebührenschuldner**

(1) Berechnungsgrundlage für die Höhe der Benutzungsgebühr ist eine nach betriebswirtschaftlichen Grundsätzen erfolgte Ermittlung der ansatzfähigen Kosten im Sinne des § 10 Abs. 2 Gesetzes über kommunale Abgaben (KAG).

(2) Die monatliche Gebühr für die Nutzung der Obdachlosenunterkunft beträgt pro Person pauschal 334,- €. Hierin enthalten sind alle laufenden Kosten.

(3) Die Gebühren werden monatlich im Voraus erhoben. Einzelne Tage werden zu je 1/30 der Monatsgebühren berechnet.

(4) Bei Zahlungsschwierigkeiten eines Gebührenschuldners kann die nach dieser Satzung bestehende Gebührenschuld auf Antrag nach Maßgabe der § 30 GemHVO und § 4 KAG gestundet oder erlassen werden.

Eine rückwirkende Gebührenerhebung unterbleibt, soweit sie zu einer Nachzahlungspflicht bei einer untergebrachten Person führen würde, für die kein Erstattungsanspruch gegenüber einem Sozialleistungsträger besteht.

(5) Die Gebühren erhöhen sich um hundert vom Hundert, wenn die in § 1 Abs. 2 genannten Personen eine angebotene zumutbare Wohnung ohne ausreichenden Grund ablehnen.

#### **§ 4**

##### **Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt rückwirkend am 01.07.2019 in Kraft.

Eschborn, den 26.09.2019

**DER MAGISTRAT  
DER STADT ESCHBORN**

gez.: Geiger  
Bürgermeister